

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00655 vom 31. Oktober 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00655

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00655 du 31 octobre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00655 del 31 ottobre 2006

Erwägungen

E. 3

3.1. Streitig und zu präzisieren ist die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf die Übernahme der Kosten für den Einbau eines vertikalen Lifts hat. Diese Kosten bezifferte er auf Fr. 53'172.-- (Lift Fr. 82'172.-- abzüglich Eigenanteil von Fr. 29'000.--; Urk. 1 S. 3).

Vorab ist festzuhalten, dass der Sachverhalt, wie er sich bis zum Erlass des Einspracheentscheides vom 10. Mai 2005 zugetragen hat, massgebend ist (Urk. 15 und 18). Bis zu diesem Zeitpunkt konnte sich der Beschwerdeführer jedenfalls ausschliesslich mit einem Rollstuhl fortbewegen. Der in der Eingabe vom 9. Mai 2006 (Urk. 18) enthaltene Hinweis des Versicherten, er laufe seit November 2005 ausschliesslich mit dem Rollator, welcher ein Mass von 52 Zentimetern Breite und 82 Zentimetern Länge aufweise und daher auf der Plattform eines Treppenliftes gar keinen Platz hätte, kann daher nicht gehört werden.

3.2. Dr. med. D. ____, Abteilungsarzt in der Klinik E. ____, diagnostizierte im Bericht vom 5. Februar 2002 (Urk. 7/29) einen Hirnstammsult (thromboembolische Basilarisembolisation) mit regredienter Hemiplegie rechts, Dysarthrophonie, Spitzfussstellung rechts und Extremitätenataxie bei cerebellären Läsionen.

Es ist unbestritten, dass der Versicherte angesichts seiner Behinderung in der streitigen Periode für die Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen war. Im Weiteren ist auf Grund der Akten auch ausgewiesen und aus medizinischen Gründen nachvollziehbar, dass er einen Rollstuhl lediglich mit einer Hand bedienen konnte.

3.3.

3.3.1. Festzuhalten ist, dass sich die Beschwerdegegnerin zunächst auf einen Kostenbeitrag in der Höhe von Fr. 8'000.-- (Verfügung vom 27. Mai 2002; Urk. 7/11) an einen Treppenlift mit Plattform beschränkt hatte. Dabei ging sie offensichtlich davon aus, der Beschwerdeführer gehe keiner Erwerbstätigkeit nach, weshalb sich der Anspruch auf Art. 14.05 HVI Anhang stütze (Urk. 7/136). In Wiedererwägung dieser Verfügung und in Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit Januar 2002 an mehreren Tagen in der Woche einer ausserhäuslichen Tätigkeit nachgeht (Urk. 1 S. 2, 3/1-4, 7/44, 7/52 und 7/55), gelangte sie zum Schluss, dass ein Treppenlift mit Aufhängegurte (Modell RL-50) der konkreten Situation gerecht werde und übernahm gestützt auf Art. 13.05 HVI Anhang die tatsächlichen Kosten einschliesslich elektrische Zuleitungen in der Höhe von Fr. 25'900.-- gemäss der Offerte der Firma G. __ AG (Urk. 7/12 in Verbindung mit Urk. 7/13 und 7/66).

3.3.2.2.1. Im Zeitpunkt der Rehabilitation war der Versicherte Eigentümer eines in F.____ gelegenen Baugrundstücks, das er zu überbauen beabsichtigte. Das Einfamilienhaus wurde auf Grund der zwischenzeitlich eingetretenen Behinderung des Beschwerdeführers rollstuhlgängig erstellt und im Verlaufe des Jahres 2002 von ihm zusammen mit der Lebenspartnerin und den beiden Kindern bezogen. Es besteht aus dem Erdgeschoss mit Küche, Ess- und Wohnzimmer, Arbeitszimmer und Spielzimmer. Ausserdem gibt es neben dem Entrée eine Toilette. Im Grundriss ist auch neben dem Arbeitszimmer eine zusätzliche Toilette eingezeichnet. Im Obergeschoss liegen das elterliche Schlafzimmer mit Ankleideraum und Bad, die beiden Kinderzimmer, ein Gästezimmer, ein weiteres Arbeitszimmer sowie ein zweites Badezimmer (vgl. Beilage zu Urk. 7/136). Zur Überwindung der Stockwerke liess der Beschwerdeführer einen Vertikallift mit geschlossener Liftkabine einbauen, wodurch einschliesslich Maurerarbeiten, Planung, Bauleitung und Strom Kosten in der Höhe von Fr. 104'327.20 entstanden (vgl. Beilage zu Urk. 7/136).

3.3.3.1. In ihrer ursprünglichen Stellungnahme vom 6. Mai 2002 gelangte die Hilfsmittelberatung für Behinderte (SAHB) zum Schluss (Urk. 7/136), der Beschwerdeführer könne das Schlafzimmer und das Bad nur erreichen, wenn das Obergeschoss mittels eines Treppenliftes erschlossen sei. Die vom Versicherten gewählte Variante im Betrag von Fr. 104'327.20 könne jedoch nicht als einfach und zweckmässig bezeichnet werden. An dieser Auffassung hielt sie auch im Bericht vom 10. Dezember 2003 fest (Urk. 7/68). Weiter berief sie sich auf eine Expertise der Firma G.____ AG vom 7. November 2003 (Urk. 7/66). Nach einer Besichtigung vor Ort gelangte das Fachunternehmen zum Schluss, der Treppenlift Modell RL-50 (Ausführung Rollstuhl) sei mit zwei Parkstellen und zwei Absenkstellen zur Überwindung der Treppe vom Erdgeschoss ins erste Obergeschoss geeignet. Der erwähnte Treppenlift biete dabei angesichts der konkreten räumlichen Gegebenheiten folgende Vorteile: Bedienung des Liftes ohne Kraftaufwand mittels Tastendruck (kein Auffahren auf eine Plattform), keine Behinderung der andern Mitbewohnerinnen und Mitbewohner durch den Lift, vollständige Erhaltung der Treppenbreite, keine Veränderung am Treppengeländer, kein Ein- und Ausstieg im Treppenbereich, gute Integration durch modernes Design, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Sicherheit sowie einfache Montage durch das Schienenprinzip (Urk. 7/66).

3.3.4.1. Der Beschwerdeführer wendete allerdings ein, mit einem Pararollstuhl, welcher ihm in der Anfangsphase seiner Behinderung zur Verfügung gestellt worden sei, wäre eine Plattform gar nicht zu befahren gewesen, da er infolge der einseitigen Lähmung den beidhändig zu bedienenden Rollstuhl nicht ohne Dritthilfe gerade vorwärts bewegen könne. Er habe sich nämlich mit jenem Rollstuhl nur im Kreis herum gedreht (Urk. 7/75). Hierzu ist zu erwähnen, dass es dem Beschwerdeführer jedoch mit dem ursprünglichen Pararollstuhl somit auch nicht möglich war, selbständig in die Liftkabine einzufahren. Denn auch dabei bedarf es der Präzision, will man nicht an den Seitenwänden anstossen. Ebenso verlangt das Ausfahren aus dem Lift eine geradlinige Steuerung. Erst der Hemirollstuhl, welcher den Antrieb auf beide Räder nur auf einer Seite aufweist, wurde der Behinderung des Beschwerdeführers effektiv gerecht. Allerdings gab der Beschwerdeführer auch diesbezüglich zu bedenken, es habe ihm die Kraft gefehlt, um mit diesem Modell eine Rampe zu überwinden und auf den Treppenlift zu gelangen (Urk. 18).

Es stellt sich daher die Frage, ob er das im Nachhinein von der Beschwerdegegnerin in Betracht gezogene Modell eines Treppenliftes mit Aufhängegurten (Modell RL-50) einhändig bedienen konnte. Dies wird in der Stellungnahme des Schweizer I.____ Zentrums vom 10. Juni 2004 verneint (Urk. 7/7). Indes wird darin darauf hingewiesen, das Befahren einer Treppenliftplattform mit einem Hemirollstuhl sei möglich. Demnach erachtete auch Dr. J.____, Institutsleiter des I.____ Zentrums, einen Treppenlift grundsätzlich als durchaus angemessenes Hilfsmittel. Daran vermag der Einwand des Beschwerdeführers, ein Treppenlift sei aus Sicherheitsgründen nicht in Frage gekommen, weil er von den Kindern als Spielzeug hätte missbraucht werden können und daher zu gefährlich gewesen wäre (Urk. 7/135), nichts zu ändern. Es sind keine Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts bekannt, in welchen ein Treppenlift aus Sicherheitsgründen nicht zugesprochen worden wäre (vgl. BGE 131 V 161 und Urteil vom 15. Juli 2002 in Sachen S., I 55/02; in welchen es um Hilfsmittelansprüche einer Hausfrau und Mutter ging).

Da der Beschwerdeführer einen vertikalen Lift einbauen liess, mithin im Nachhinein nur noch die rein theoretische Frage, ob ein Treppenlift überhaupt und wenn ja, welches Modell angemessen und verhältnismässig gewesen wäre, zu beurteilen ist, erbringen sich weitere Abklärungen, ob der Beschwerdeführer einen Treppenlift mit Aufhängegurten überhaupt bedienen konnte. Immerhin wird im Beschrieb des RL-50 Treppenlifts betont, das Einhängen des Rollstuhls und die Bedienung des Lifts erfolge dank ergonomischer Bedienelemente und individueller Anpassung mit wenigen, einfachen Handgriffen. Dies sei auch bei eingeschränkter Motorik durch den Liftbenutzer selbst möglich (www.____.ch; RL-50 "der platzsparende Rollstuhldeckenlift").

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass mit einem Treppenlift grundsätzlich ein den behinderungsbedingten und räumlichen Verhältnissen entsprechendes Hilfsmittel zur Überwindung der Treppe zwischen Erdgeschoss und Obergeschoss zur Verfügung stand. Für den Einbau eines Schachtliftes bestand damit kein Anlass. Daran vermögen auch die weiteren Einwendungen des Beschwerdeführers, bei der Benutzung eines Treppenliftes Modell RL-50 vermöchte er die im oberen Geschoss gelegene Toilette nicht rechtzeitig zu erreichen, und das Argument, mit dem Schachtlift könne er morgens Zeit einsparen und demnach einen früheren Zug nehmen, was einerseits Transportkosten einspare und andererseits umsatzfördernd sei (Urk. 1 S. 3), nichts zu ändern.

3.3.5 Die SAHB hatte die Kosten für einen Treppenlift mit Plattform einschliesslich elektrische Zuleitungen auf einen Gesamtbetrag von Fr. 23'560.-- veranschlagt (Urk. 7/136). Die Kosten für das Modell RL-50 mit Aufhängegurten betragen gemäss der Offerte des Lieferanten nur unwesentlich mehr, nämlich Fr. 25'900.--, ebenfalls inklusive Montage und Elektroanschluss (Urk. 7/68).

Damit muss es mit der Vergütung der Kosten im Umfang von Fr. 25'900.-- sein Bewenden haben. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- H.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- Kantonale Ausgleichskasse Glarus, IV-Stelle

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.